

VERBANDSGEMEINDE DUDENHOFEN

BEGRÜNDUNG ZUR 4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES II

NOVEMBER 2008

INHALT

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
2. Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplan-Änderung	3
3. Übergeordnete Planungen	4
3.1 Regionalplan	4
3.2 Landesplanerische Stellungnahme	4
3.3 Flächennutzungsplan	4
4. Methodische Vorgehensweise	5
5. Ergebnis der Untersuchung	6
6. Planung	6
7. Vertragliche Vereinbarung mit der VG Dudenhofen und der Stadt Speyer	8
8. Umweltbericht	9
8.1 Beschreibung des Vorhabens	9
8.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	9
8.3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	11
8.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
8.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	12
8.6 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen	13
8.6.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	13
8.6.2 Immissionsschutz	13
8.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
8.8 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	13
8.9 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	13
8.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	13
8.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung	14
9. Zusammenfassende Erklärung	15
9.1 Zielsetzung der Planung	15
9.2 Berücksichtigung der Umweltbelange	15
9.3 Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	15
9.4 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten	16

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans II der Verbandsgemeinde Dudenhofen umfasst die gesamten Flächen der Verbandsgemeinde.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird der bestehende Flächennutzungsplan durch eine vertragliche Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit den Nachbargemeinden Stadt Speyer und Gemeinde Römerberg ergänzt.

2. Erforderlichkeit der Planaufstellung und Anlass der Flächennutzungsplan-Änderung

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert. Somit besteht ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung eines „Wildwuchses von Windenergieanlagen“ und negativer Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds wurde vom Bundesgesetzgeber gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein sog. „Planvorbehalt“ eingefügt. Danach stehen öffentliche Belange einem privilegierten Vorhaben wie Windenergieanlagen in der Regel auch dann entgegen, wenn für diese durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Dadurch soll erreicht werden, dass durch positive Standortzuweisungen für privilegierte Nutzungen an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden kann.

Die Stadt Speyer, die Verbandsgemeinde Dudenhofen und die Gemeinde Römerberg streben eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Steuerung von Windkraftanlagen an. Daher wurde am 13.06.2007 eine interkommunale Vereinbarung auf Grundlage einer vom Verband Region Rhein-Neckar ausgearbeiteten Konzeption geschlossen. In dem Planungskonzept wurde ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich auf Grundlage einer Vielzahl von Ausschluss- und Abwägungskriterien systematisch, plausibel und flächendeckend erarbeitet, damit eine Rechtssicherheit bei der Steuerung der Windenergienutzung erreicht werden kann.

Inhalt der interkommunalen vertraglichen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB ist die Darstellung einer gemeinsamen Flächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Römerberg. Die im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg dargestellte Fläche dient als gemeinsame Konzentrationsfläche für alle drei Vertragspartner. Windenergieanlagen werden

damit auf allen übrigen Flächen des Vertragsgebiets ausgeschlossen.

Zielsetzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans II ist es, die vertraglichen Vereinbarungen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen wirksam werden zu lassen und somit Windenergieanlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen auszuschließen.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Regionalplan

Die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz hat im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Im Bereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen sind umfangreiche Flächen aufgrund des Anwohner-, Natur- und Landschaftsschutzes als Ausschlussgebiete gekennzeichnet. Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete sind nicht dargestellt.

Ohne regionalplanerische Aussage sind jedoch Flächen zwischen Dudenhofen und Harthausen sowie südlich von Harthausen verblieben (vgl. Gesamtkarte sowie Beikarte 16 des Regionalen Raumordnungsplans Rheinpfalz 2004).

In den Weißflächen ist es Aufgabe der Städte und Gemeinden, eine Steuerung von Windenergieanlagen auf der Flächennutzungsplanebene vorzunehmen.

3.2 Landesplanerische Stellungnahme

Die Gemeindeverwaltung hat mit Schreiben vom 21.05.2008 um die Abgabe einer Landesplanerischen Stellungnahme zur Änderung 4 des Flächennutzungsplans II gebeten. Die Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Untere Landesplanungsbehörde hat die Landesplanerische Stellungnahme nach Zustimmung durch die SGD Süd (Obere Landesplanungsbehörde) am 19.06.2008 abgegeben. Abschließend wird darin festgestellt, dass die Änderung 4 des Flächennutzungsplans II der Verbandsgemeinde Dudenhofen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist (§ 20 Landesplanungsgesetz, § 1 Abs. 4 BauGB).

3.3 Flächennutzungsplan

Im behördenverbindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Dudenhofen aus dem Jahr 1999 sind keine Aussagen und Darstellungen zu Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Windenergieanlagen enthalten.

4. Methodische Vorgehensweise

Zur Abgrenzung der für Windkraftanlagen in Betracht kommenden Flächen wurde durch den Verband Region Rhein-Neckar eine flächendeckende Untersuchung im Bereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer unter folgenden Zielsetzungen durchgeführt:

- Es sollen Flächen als Standorte für Windenergieanlagen ermittelt werden, die unter Aspekten des Anwohner-, Natur-, Landschafts-, Freiraum- und Umweltschutzes verträglich und geeignet sind.
- Um negative Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Einzelanlagen zu vermeiden, sollen Windenergieanlagen nicht ungeordnet errichtet, sondern vielmehr an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Windenergieanlagen sollen im Sinne einer ertragreichen Nutzung an Standorten errichtet werden, an denen ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb möglich ist. Aus diesem Grund flossen auch die Windgeschwindigkeit, die Nähe zum Stromnetz und die Erschließung der Standorte in die Untersuchung ein.

Die Untersuchung wurde unter Anwendung einer dreistufigen Planungsmethodik durchgeführt:

- Schritt 1: Ermittlung von Ausschlussgebieten anhand absoluter Ausschlusskriterien. Es wurden Flächen als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen, die sich aus EU-, bundes- und landesrechtlichen Regelungen, fachgesetzlichen Vorgaben sowie notwendigen planerischen Abstandsregelungen ergeben.
- Schritt 2: Überprüfung der verbliebenen Flächen hinsichtlich der Flächengröße. Im Sinne des Bündelungsprinzips sollen Windenergieanlagen in Windparks mit drei oder mehr Anlagen konzentriert werden. Dies erfordert eine Mindestflächengröße von 15 ha.
- Schritt 3: Einzelfalluntersuchung der verbliebenen Flächen. Neben den absoluten Ausschlusskriterien aus dem ersten Verfahrensschritt gibt es weitere Gebietskategorien, die nur eingeschränkt für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage kommen. Die verbliebenen Flächen wurden in Bezug auf diese Gebietskategorien überprüft. Zudem wurden weitere Kriterien, wie die Windgeschwindigkeit und das Landschaftsbild, herangezogen, um die Flächen hinsichtlich ihrer Eignung zu beurteilen.

Die Vorgehensweise und die verwendeten Kriterien orientieren sich an den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 2006.

Hinsichtlich der genauen Ausformung der zugrundegelegten Kriterien und der sich ergebenden Ergebnisse wird auf das „Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer“, Entwurf, Stand : 07.03.2007, erstellt durch den Verband Region Rhein-Neckar, verwiesen. Diese Konzeption ist der Begründung als Anlage beigefügt.

5. Ergebnis der Untersuchung

Als Ergebnis der Untersuchung ergab sich, dass nur für drei Teilflächen innerhalb des Untersuchungsraumes eine Windkraftnutzung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Von den nach den ersten beiden Arbeitsschritten verbliebenen drei potenziell geeigneten Standortbereichen sind nach einer genaueren Untersuchung und nach Standortbegutachtungen im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zwei Standorte aufgrund verschiedener Mängel nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet:

- Standortbereich 1 - nördlich Speyer wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet, des naturbelassenen Waldbestands, des Wechsels von Wald- und Ackerflächen und dem dadurch begründeten hochwertigem Landschaftsbild, der Erholungseignung sowie der geringen Windgeschwindigkeiten.
- Standortbereich 2 - nordwestlich Dudenhofen wegen der Lage im FFH-, EU-Vogelschutz- und Landschaftsschutzgebiet sowie aufgrund des naturbelassenen Waldbestands, der Naherholungseignung, der geringen Windgeschwindigkeiten und der Entfernung zu Einspeisepunkten.

Der Standortbereich 3 - westlich Römerberg kommt grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage. Der Standortbereich verfügt über die mit Abstand höchsten Windgeschwindigkeiten aller drei in der Endauswahl verbliebenen Standortbereiche. Zudem ist die Erschließung und die Netzanbindung gesichert und es bestehen die geringsten Konflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz. Auch im Sinne einer Bündelung von Windenergieanlagen ist dem Standortbereich aufgrund der bestehenden Anlage eindeutig der Vorrang einzuräumen.

6. Planung

Der vom Verband Region Rhein-Neckar abgegrenzte Standortbereich westlich Römerberg verfügt über eine Fläche von insgesamt 248 ha, die auf sieben Teilflächen verteilt sind. Die einzelnen Teilflächen sind durch die B 9, die K 25, die

K 26, die Bahnlinie und die Hochspannungsfreileitung getrennt (vgl. Karte 15 im Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer“, Entwurf, Stand : 07.03.2007). In dem Fall, dass die gesamten 248 ha als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen würden, könnten in dem Gesamtareal voraussichtlich mehr als 20 Windenergieanlagen errichtet werden. Dies würde zu einer eindeutigen Überlastung des Raums mit Windenergieanlagen führen, vor allem auch unter Berücksichtigung des westlich an den Standortbereich anschließenden Windenergiestandorts in Schwegenheim mit drei errichteten Anlagen, der nur eine Minimalentfernung von etwa 500 m aufweist.

Aus fachlichen Gründen schlägt die Konzeption daher vor, den Standortbereich um folgende Teilflächen zu reduzieren:

- Um eine Überlastung des Landschaftsraums mit Windenergieanlagen und insbesondere bandartige Strukturen zu vermeiden, werden unter Berücksichtigung des Windenergiestandorts in Schwegenheim die südlich der B 9 und südwestlich der K 26 liegenden Teilflächen ausgeschlossen. Dadurch wird ein Mindestabstand von etwa 3 km zu dem Vorranggebiet in Schwegenheim gewährleistet.
- In dem Dreieck zwischen Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen gibt es mit der Rohrweihe, dem Kiebitz und dem Goldregenpfeifer Vogelvorkommen, die sehr sensibel auf Windenergieanlagen reagieren. Weiterhin bestehen Vorkommen des Wiedehopfes in Dudenhofen im Bereich der Speyerer Düne und westlich Dudenhofens im Umfeld der B 39. Das ursprünglich einmal vorhandene Vorkommen in den Obstanlagen am südlichen Ortsrand von Dudenhofen besteht offenkundig nicht mehr. Insbesondere zu Vorkommen der Rohrweihe und des Wiedehopfes ist nach der Studie „Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz“ ein Mindestabstand von zwei Kilometern einzuhalten. Um die Konflikte mit dem Vogelschutz zu minimieren, hält das Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zur L 537 als südlicher Begrenzung des Gemeindedreiecks Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen ein.
- Auch hinsichtlich der Einsehbarkeit der Anlagen bietet sich die Reduzierung des nördlichen Teilbereichs an, da dadurch die Blickbeziehungen zwischen Dudenhofen und Harthausen nicht beeinträchtigt werden. Zudem ist es im Sinne der Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild sinnvoll, das Vorranggebiet mit der bestehenden Hochspannungsfreileitung zu bündeln.
- Der Mindestabstand zur B 9 wurde vom Verband Region Rhein-Neckar entsprechend § 9 Bundesfernstraßengesetz auf 40 m festgelegt. Bei der konkreten Festlegung des Vorranggebiets wird ein Sicherheitsabstand von 100 m zur B 9 eingehalten. Im Gemeinsamen Rundschreiben des Landes Rheinland-Pfalz „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ ist die Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde

(Landesbetrieb Mobilität Speyer) im Genehmigungsverfahren gefordert, wenn die Entfernung der Windenergieanlage zu Verkehrsanlagen weniger als das Eineinhalbfache der Anlagenhöhe beträgt. Dies kann erst geklärt werden, wenn der konkrete Anlagenstandort und die Anlagenhöhe feststehen.

Berücksichtigt man die dargestellten Einschränkungen, verbleibt ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit einer Fläche von 48 ha, gelegen ausschließlich auf Gemarkung Römerberg. Diese Flächengröße ermöglicht die Errichtung von drei bis vier Windenergieanlagen.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen ergibt sich gemäß der Konzeption des Verbands Region Rhein-Neckar kein geeigneter Standort für Windkraftanlagen.

Die Verbandsgemeinde übernimmt die in der Konzeption des Verbands Region Rhein-Neckar vorgenommene Abgrenzung einschließlich der ihr zugrundeliegenden Abgrenzungskriterien und stellt dem entsprechend mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans auch keine „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ dar. Vielmehr wird der Flächennutzungsplan durch die vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Speyer und der Gemeinde Römerberg ergänzt.

7. Vertragliche Vereinbarung mit der VG Dudenhofen und der Stadt Speyer

Parallel zur Neuabgrenzung der „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg erfolgt eine vertragliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Stadt Speyer nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB. Dieser Vertrag, der Anlage zu dieser Begründung ist, wurde am 13.06.2007 geschlossen.

In diesem Vertrag ist festgelegt, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Flächen der Stadt Speyer, der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Gemeinde Römerberg ausschließlich in der im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg bzw. dessen Änderungsplan 1 dargestellten „Fläche für Versorgungsanlagen - Windenergie“ konzentriert.

Durch die vertragliche Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer wird die „Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie“ auf Gemarkung Römerberg als für alle Vertragspartner verbindliches Vorranggebiet für die Windenergienutzung bestimmt.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen stehen demnach gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Errichtung von Windkraftanlagen auf allen Flächen öffentliche Belange entgegen.

8. Umweltbericht

Im Bauleitplanverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB definiert die Umweltprüfung als ein Verfahren, in dem die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens sowie das Klima gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB dargestellt und ermittelt, sowie in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

8.1 Beschreibung des Vorhabens

Zielsetzung der Gemeinde bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Ausschluss von Windkraftanlagen für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen.

8.2 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Für die Änderung des Flächennutzungsplans sind folgende in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes maßgebend:

Bau- und Planungsrecht

Grundsätzliche Planungsziele ergeben sich aus den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung sowie aus den §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 1 BauGB. Danach soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleistet und dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Bezogen auf die Änderung des Flächennutzungsplans sind insbesondere folgende umweltbezogenen Planungsgrundsätze und -ziele relevant:

- Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB)
- Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).

- Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sind zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)
- Die Nutzung erneuerbarer Energien ist zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).

Eine Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt durch eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen, wodurch weite Teile der Freiflächen der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer von Windkraftanlagen frei gehalten werden.

Naturschutz

Im Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, welches die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ausformt, wird als generelle Zielsetzung dargelegt, dass Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und – soweit erforderlich – wiederherzustellen sind, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

Eine Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt durch eine räumliche Konzentration von Windkraftanlagen, wodurch weite Teile der Freiflächen der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer von Windkraftanlagen frei gehalten werden.

Immissionsschutzrecht

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter sind entsprechend dem Bundesimmissionsschutzgesetz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen ausgehende Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden

Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Zusätzlich sollen neben dem Schutz der angrenzenden Gebiete gesunde Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebietes herrschen.

Eine Umsetzung dieser Zielsetzungen erfolgt durch die Sicherstellung ausreichender Abstände zwischen möglichen Windkraftanlagen und schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld.

8.3 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

Das Verbandsgemeindegebiet ist von den Landschaftsformen des Vorderpfälzer Tieflands geprägt.

Speyerbach-Schwemmkegel

Der überwiegende, im Norden und Westen liegende Teil des Gemeindegebiets ist dem Speyerbachschwemmkegel zuzurechnen. Der Speyerbach-Schwemmkegel ist außerhalb der gering eingeschnittenen Wasserläufe weitgehend eben und vorwiegend bewaldet. Nur kleinere Bereiche werden landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der Waldflächen haben sich bedeutsame Biotopstrukturen ausgebildet. Dementsprechend sind weite Teile der Waldflächen als FFH-Gebiet sowie als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Die Flächen des Speyerbach-Schwemmkegels haben neben ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotope auch eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Naherholung.

Schwegenheimer Lößplatte

Der südliche und südöstliche Teil des Verbandsgemeindegebiets ist der Schwegenheimer Lößplatte zuzurechnen. Hier befinden sich Böden aus Löß und Lößlehm, die für eine landwirtschaftliche Nutzung gut geeignet sind. Der Landschaftsraum ist weitgehend ausgeräumt und erlaubt daher weiträumige Blickbeziehungen. Auch im Bereich der Schwegenheimer Lößplatte bestehen bedeutsame Vogelbestände. In dem Dreieck zwischen Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen gibt es mit der Rohrweihe, dem Kiebitz und dem Goldregenpfeifer Vogelvorkommen, die sehr sensibel auf Windenergieanlagen reagieren. Zudem gehören die Ackerflächen zu den landesweit nur noch seltenen Lebensräumen des Feldhamsters.

Im Rahmen des Planungsverfahrens hat die Kreisverwaltung auf einen Brutplatz des Wiedehopfes in den Obstanlagen südwestlich der Ortslage Dudenhofen hingewiesen. Die Obstanlagen befinden sich in einer Entfernung von ca. 750 m zur

geplanten Konzentrationsfläche. Der Wiedehopf ist eine Art nach EU-Vogelschutzrichtlinie und vom Aussterben bedroht. Im Rahmen des Artenschutzprojektes Wiedehopf wurden dessen Lebensräume festgehalten. Nach ausführlicher Korrespondenz mit dem im Auftrag der SGD Süd tätigen Gutachter für das „Artenschutzprojekt Wiedehopf“ geht die Kreisverwaltung jedoch zwischenzeitlich davon aus, dass das Brutvorkommen aktuell nicht mehr besteht.

Für die Naherholung sind die Bereiche der Schwegenheimer Lößplatte nur von geringer Bedeutung.

8.4 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Umweltbericht ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei **Nichtdurchführung der Planung** als Vergleichsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung zu erstellen.

Maßgebend ist die durch die Planung bedingte Veränderung im Planungsrecht.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen bliebe bei Nicht-Durchführung der Planung die bisherige Privilegierung von Windkraftanlagen gemäß § 35 BauGB unverändert. Somit bestünde ein Rechtsanspruch auf Genehmigung, sofern die Erschließung gesichert ist und insbesondere die in § 35 Abs. 3 BauGB angeführten öffentlichen Belange nicht entgegenstehen.

Damit könnten sich in größeren Anzahl Windenergieanlagen mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Weiterhin könnten Windenergieanlagen in relativ geringer Nähe zu schutzwürdigen Nutzungen entstehen, da alleine die bau- und immissionsschutzrechtlich zwingend vorgegebenen Abstände einzuhalten wären.

8.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans dient vorrangig der Vermeidung potenzieller Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie potenzieller Immissionseinwirkungen durch eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen innerhalb der Gemeinde Römerberg, der Verbandsgemeinde Dudenhofen und der Stadt Speyer auf eine 48 ha große Fläche.

Der sonstige Außenbereich wird damit vor einer potenziellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie vor sonstigen durch Windenergieanlagen hervorgerufenen Eingriffen in Natur und Landschaft (insbesondere Bodenversiegelungen und Auswirkungen auf die Vogelwelt) geschützt.

8.6 Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

8.6.1 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Natur und Landschaft werden vor potenziellen Eingriffen geschützt. Nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

8.6.2 Immissionsschutz

Durch die räumliche Konzentration von Windkraftanlagen werden die bestehenden Ortslagen der drei Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Dudenhofen vor potenziellen Immissionen durch Windkraftanlagen geschützt.

8.7 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Abgrenzung der Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie ging eine umfassende Untersuchung der potenziell in Frage kommenden Standortbereiche voraus.

Grundsätzlich sind auch andere Flächen als Standorte für Windenergieanlagen denkbar. Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist jedoch, dass im Bereich der vorgesehenen Fläche auf Gemarkung Römerberg die Umweltauswirkungen am relativ geringsten sind. Eine andere Flächenausweisung würde daher zu erhöhten Umweltauswirkungen führen.

8.8 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Die Bestandsaufnahme und –analyse der Situation von Natur und Landschaft erfolgte mittels Ortsbegehungen und Recherche einschlägiger Fachliteratur und -gesetze.

8.9 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Im Rahmen der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestehen nicht.

8.10 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Entsprechend § 4 c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen durch die Gemeinde zu überwachen, um u.a. erhebliche unvorhergesehene nachteilige

Auswirkungen der Durchführung der Planung festzustellen und in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Aufgrund der Planungsinhalte sind Auswirkungen, die nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren, nicht zu erwarten. Überwachungsmaßnahmen werden daher nicht für erforderlich gehalten.

8.11 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zielsetzung der Gemeinde bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Ausschluss von Windkraftanlagen im Verbandsgemeindegebiet. Der Bedarf an Windenergieanlagen wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB im Bereich einer im Flächennutzungsplan der Gemeinde Römerberg dargestellten Fläche für Windenergieanlagen gedeckt.

Durch die räumliche Konzentration der Windenergieanlagen auf eine gemeinsame Fläche werden potenzielle Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen für alle anderen denkbaren Standorte im Außenbereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer ausgeschlossen.

9. Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 (5) BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen, die erläutert, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

9.1 Zielsetzung der Planung

Die Stadt Speyer, die Verbandsgemeinde Dudenhofen und die Gemeinde Römerberg streben eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Steuerung von Windkraftanlagen an. Daher wurde am 13.06.2007 eine interkommunale Vereinbarung auf Grundlage einer vom Verband Region Rhein-Neckar ausgearbeiteten Konzeption geschlossen.

Inhalt der interkommunalen vertraglichen Vereinbarung gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB ist die Darstellung einer gemeinsamen Flächen für Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Römerberg. Die im Flächennutzungsplan II der Gemeinde Römerberg dargestellte Fläche dient als gemeinsame Konzentrationsfläche für alle drei Vertragspartner. Windenergieanlagen werden damit auf allen übrigen Flächen des Vertragsgebiets ausgeschlossen.

Zielsetzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans II ist es, die vertraglichen Vereinbarungen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen wirksam werden zu lassen und somit Windenergieanlagen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen auszuschließen.

9.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch den Ausschluss von Windkraftanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen und die Zuweisung der auf Gemarkung Römerberg ausgewiesenen Fläche für Windkraftanlagen als gemeindeübergreifende Vorrangfläche werden potenzielle Umweltauswirkungen durch die Errichtung von Windenergieanlagen für alle anderen denkbaren Standorte im Außenbereich der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer ausgeschlossen.

9.3 Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregung ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden nur in Hinblick auf Vorkommen des Wiedehopfes Bedenken vorgetragen, die der Planung hätten entgegen stehen können. Da jedoch das Wiedehopf-Vorkommen nicht mit der

erforderlichen Sicherheit bestätigt werden konnte und die Zielsetzung der Flächennutzungsplan-Änderung keine Ausweitung der Möglichkeiten der Windkraftnutzung, sondern deren räumliche Begrenzung ist, konnte im Ergebnis dennoch an der Planung festgehalten werden.

Von einem Naturschutzverband wurde eine ablehnende Stellungnahme übersandt. Dieser ablehnenden Stellungnahme wurde aufgrund der ohne Darstellung einer Vorrangfläche im FNP gegebenen Privilegierung von Windkraftanlagen nicht entsprochen.

9.4 Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Abgrenzung der Fläche für Versorgungsanlagen – Windenergie ging eine umfassende Untersuchung der potenziell in Frage kommenden Standortbereiche voraus.

Grundsätzlich sind auch andere Flächen als Standorte für Windenergieanlagen denkbar. Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist jedoch, dass im Bereich der vorgesehenen Fläche die Umweltauswirkungen am relativ geringsten sind. Eine andere Flächenausweisung würde daher zu erhöhten Umweltauswirkungen führen.

Dudenhofen, den

.....

Körner

Bürgermeister

Anlagen: „Konzept zur interkommunalen Steuerung der Windenergienutzung für das Gebiet der Verbandsgemeinde Dudenhofen, der Gemeinde Römerberg und der Stadt Speyer“, Entwurf, Stand : 07.03.2007, erstellt durch den Verband Region Rhein-Neckar.

Vertragliche Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB über die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Flächennutzungsplanung vom 13.06.2007.